



**Satzung zur Änderung der Satzung  
über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung – AbwS)  
der Gemeinde Amstetten vom 23.11.2009,  
zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2020**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amstetten am 16.12.2024 folgende Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen:

**Artikel 1  
Satzungsänderung**

§ 42 Absatz 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 42  
Höhe der Abwassergebühr**

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt pro cbm Abwasser

**ab 01.01.2025** **4,15 €**

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§40a) beträgt pro qm versiegelte Fläche

**ab 01.01.2025** **0,53 €**

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Amstetten, 17.12.2024

Gez.

Johannes Raab  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund der dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.